

RS OGH 2010/8/31 4Ob32/10z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2010

Norm

TMG §10

1. TMG § 10 heute
2. TMG § 10 gültig ab 12.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2013
3. TMG § 10 gültig von 01.01.2004 bis 11.01.2013

Rechtssatz

Zwar scheint § 10 Abs 4 TMG dem Bürgermeister nur die Pflicht aufzuerlegen, die Ablieferung und Weiterleitung des Tiermaterials zu organisieren. Erfolgt das aber durch Einrichtung eines kommunalen Sammelsystems, wird die dieses System betreibende Gemeinde zum Verwahrer des Tiermaterials. Daher hat sie nach § 10 Abs 2 TMG einen schriftlichen Vertrag mit einem befugten Entsorgungsunternehmen zu schließen. Umgekehrt kann § 10 Abs 5 TMG aber auch nicht als Grundlage für einen (gesetzlichen) Anspruch gegen die Gemeinde herangezogen werden. Zwar scheint Paragraph 10, Absatz 4, TMG dem Bürgermeister nur die Pflicht aufzuerlegen, die Ablieferung und Weiterleitung des Tiermaterials zu organisieren. Erfolgt das aber durch Einrichtung eines kommunalen Sammelsystems, wird die dieses System betreibende Gemeinde zum Verwahrer des Tiermaterials. Daher hat sie nach Paragraph 10, Absatz 2, TMG einen schriftlichen Vertrag mit einem befugten Entsorgungsunternehmen zu schließen. Umgekehrt kann Paragraph 10, Absatz 5, TMG aber auch nicht als Grundlage für einen (gesetzlichen) Anspruch gegen die Gemeinde herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- RS0126228">4 Ob 32/10z
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 32/10z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126228

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at